

von der Weidefläche nicht ausreicht, um damit die aufgetriebenen Weidetiere überwiegend zu ernähren, so dass Grünfütter oder dessen Konservate zugefüttert werden müssen. Infolge der verminderten Düngung in Wasserschutzgebieten tritt dieser Zustand in der Regel bei einer Besatzstärke > 2,4 GVE/ha (ohne Mähflächenanteile) ein.

- wenn Tiere (Rinder-, Wassergeflügel- und Wildtierhaltung) außerhalb der Vegetationsperiode im Freien gehalten werden.

2) Weidebetrieb im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn einer Herde von Tieren für die Vegetationsperiode eine weitgehend feststehende Grünlandfläche zugeteilt wird, von dessen Futteraufwuchs sich die Tiere überwiegend ernähren. Die Intensität des Weidebetriebes wird vor allem vom angewandten Weideverfahren (Portions-, Umtriebs- oder Standweide) geprägt.

3) Gülle (Flüssigmist) im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Rindern, Schweinen, Geflügel oder sonstigen Nutztieren, auch vermischt mit Reinigungsabwasser, Futterresten oder Einstreu, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.

4) Festmist im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Kot und Harn mit Stroheinstreu. Ein Teil des Harns wird durch Stroheinstreu gebunden.

5) Jauche im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere die Harnausscheidungen von Nutztieren, die vermischt sein können mit Abwasser, Kot-, Einstreu-, Futterbestandteilen sowie Sickersaft des Festmiststapels.

6) Zu Sonderkulturen im Sinne dieser Verordnung zählen insbesondere landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger Anbau von Obst, Gemüse, Heilpflanzen-, Gewürzpflanzenkulturen und Baumschulen.

7) Schwarzbrache oder offener Ackerboden im Sinne dieser Verordnung ist gepflügter oder gegrubberter Ackerboden

ohne Einsaat einer Folge- oder Zwischenfrucht bzw. Selbstbegrünung nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht, obwohl ein Folge- oder Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre (eingeschlossen das Überwintern einer Ackerfläche mit gezogener Winterfurche).

8) Als Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung zählen Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.

9) Ein Dauergrünlandumbruch im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn eine Ackernutzung erfolgen soll oder eine Grünlanderneuerung mit Pflug durchgeführt wird.

10) Instandsetzen von Straßen liegt vor, wenn bautechnisch in den Untergrund eingegriffen wird.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

(1) Unter Beachtung der in der Schutzzone I gebotenen Vorsicht sind nur die folgenden Handlungen zulässig:

1. Durchführung erforderlicher Überwachungsaufgaben des Betreibers der Wassergewinnungsanlage sowie der unteren Wasserbehörde, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnis handelt,
2. Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage und den dazugehörigen Grundstücken, erforderliche Erdaufschlüsse sind anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung,
3. Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzufahren.

(2) Alle anderen Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen sind verboten, soweit sie eine Gewässergefährdung besorgen lassen. Verboten sind insbesondere alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen, die in den Schutzzonen III und II verboten sind.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

(1) In der engeren Schutzzone II und in der weiteren Schutzzone III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen.

(2) Insbesondere gelten folgende Ge- und Verbote:

1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen

1.01 Dauergrünlandumbruch ist verboten.

1.02 Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag ins Gewässer zu reduzieren. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 1. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Aussaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischensaat zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Bodenbearbeitung erfolgt und die Getreideernte nach dem 31. August erfolgt oder nach der Getreideernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte spärräumender Kulturarten (z. B. Porree, Kohl und Mais), sofern nach der Ernte bis 1. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais angebaut wird.

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
1.03	Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen	verboten	verboten
1.04	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	Anwendung nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Verbot der Ausbringung von in der jeweils gültigen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage	
1.05	Ausbringen von PSM aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten
1.06	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste und ähnlichen Stoffen	verboten	außer 15. Oktober bis 15. Februar Auf begrünten Flächen dürfen jeweils nach der letzten Ernte innerhalb der Vegetationsperiode bis zum Verbotszeitraum maximal 40 Kilogramm Ammonium-Stickstoff je Hektar ausgebracht werden. Dies gilt für ackerbaulich genutzte Flächen, wenn jeweils nach der letzten Ernte die Ausbringung zu a) Feldgras, Grassamen, Untersaaten oder Zwischenfrüchten, soweit der Leguminosenanteil jeweils unter 50 vom Hundert liegt, b) Winterraps, Winterrüben oder Wintergerste jeweils in Verbindung mit einer Getreidestrohdehnung erfolgt. Die Ausbringung zu anderen Herbstansaat ist nur zulässig, soweit durch Bodenuntersuchung nach der Nmin –Methode ein Stickstoffdüngedbedarf vor der Ausbringung auf der Grundlage einer Empfehlung des LfULG nachgewiesen wird.
1.07	Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen	verboten	verboten
1.08	Aufbringen von Festmist und ähnlichen Stoffen	verboten auf Ackerflächen vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine winterharte Zwischenfrucht angebaut wird.	
1.09	Ausbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	verboten	verboten
1.10	Lagern von Wirtschaftsdünger	verboten	verboten
1.11	Umschlagen von Wirtschaftsdünger	verboten	verboten
1.12	Lagerung von festem Mineraldünger	verboten	verboten
1.13	Errichten und Betreiben von festen Siloanlagen	verboten	verboten
1.14	Errichten oder Erweitern von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftbehältern oder von Dungstätten	verboten	verboten
1.15	Freilandtierhaltung, Pferche	verboten	verboten, außer Schafpferche für jeweils eine Nacht an wechselnden Standorten
1.16	Weidebetrieb	verboten	verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.17	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung	verboten	verboten
1.18	Verhinderung einer Begrünung der Bodenoberfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung (Schwarzbrache)		verboten, ausgenommen soweit Ziffer 1.02 eine Ausnahme zulässt
1.19	Einrichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung	verboten	Anzeigepflichtig nach § 6
1.20	Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden	verboten	nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
1.21	Anlegen von Dränagen und Vorflutgräben		verboten, außer Instandsetzung (anzeigepflichtig nach § 6)
1.22	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperanteilen	verboten	verboten